

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Außerordentlichen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 15. August 1891.

Nummer 16.

Zur Zeiterscheinung am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mittheilungen von Verfügungen und Verordnungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Theodor v. Sauerhahn. — Der Preis des Heftes für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man kauft bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einhebungen und Aufträge sind an die monatliche Verlagsabtheilung von Ernst Henrich Witzler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68-70, zu richten.

Inhalt. Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten und die Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlich rechtlicher Natur §. 331. — Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes in Kamerun durch den hiesigvertretenden Gouverneur §. 332. — Bestätigung des königlich-probriannischen Generalkonsuls für Deutsch Ost-Afrika §. 332. — Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwest-afrikanischen Schutzgebietes §. 332. — Verordnung für die Prachtsticker von und nach Kalifdi-Mai §. 333. — Verordnung, betreffend die Freihaltung der Straßen von und nach Kalifdi-Mai §. 333. — Verordnung, betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde im südwestafrikanischen Schutzgebiete §. 334. — Gouvernements-Befehl, betreffend Eintheilung der deutsch-afrikanischen Küste §. 341; dgl., betreffend Erwerbung von unbeweglichem Eigenthum durch Beamte, Offiziere und Unteroffiziere §. 335; dgl., betreffend Ueberrahme der Zollverwaltung §. 335. — Verordnung für Togo-Zalamo §. 336. — Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements für Deutsch Ost-Afrika befindlichen Grund und Boden §. 338. — Verordnung, betreffend die Einführung einer Handelssteuer und Schatzgebühr für das deutsch-afrikanische Schutzgebiet §. 339. — Verordnung, betreffend die Einführung einer Hafengebühr für einheimische Fahrzeuge (Zhaus) des deutsch-afrikanischen Schutzgebietes §. 340. — Statistik über die Einfuhr in das Togo-Gebiet im Jahre 1889/90 §. 342. — Personalien §. 343. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt §. 344. — Schiffsbewegungen §. 344. — Nichtamtlicher Theil. Personal-Nachrichten §. 345. — Verkehrs-Nachrichten §. 346. — Zentral in Kamerun §. 347. — General-Acte der Berliner Antislaverei-Konferenz §. 347. — Eingang von wissenschaftlichen Sendungen aus den deutschen Schutzgebieten §. 347. — Der Zutritt der Seseln §. 348. — Der Saphu-Naum §. 348. — Die Verwaltung des Gebietes der Britisch-Süd-afrikanischen Gesellschaft südlich des Zambesi §. 349. — Wirtschaftliche Verhältnisse der Goldküsten-Kolonie §. 350. — Ausfuhr von Kapstadt nach den Küsten des südwestafrikanischen Schutzgebietes §. 350. — Act des Reichens in Südwest-Afrika §. 350. — Die Landtschaft von Windhoek (Südwest-Afrika) nach einem Bericht des Lieutenants v. François §. 352. — Die Baglinie Tanga - Morogwe §. 354. — Portugiesische Expedition nach Sumbe §. 355. — Kämpfe der Portugiesen mit Eingeborenen bei Biffao §. 355. — Die Kosten der Verwaltung von Britisch-Betschuanaland §. 356. — Literarische Besprechungen §. 357. — Literatur-Verzeichniß §. 359. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Die vom Kolonialrath gefassten Beschlüsse, betreffend die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten und die Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlich rechtlicher Natur.

A. Zuvisliche Personen des Auslandes, insofern sie Erwerbsgesellschaften sind, insbesondere Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Schutzgebietes der Genehmigung der Regierung.

Es sollen Anordnungen getroffen werden, damit dieser Grundsatz unverzüglich auch in den deutschen Interessensphären in Kraft gesetzt werde.

B. Ausländische Gesellschaften (A) haben vor ihrer Zulassung im Schutzgebiet den Nachweis genügender Mittel (genügenden werbenden Kapitals) zu erbringen.

C. Ausländische Gesellschaften (A) haben eine Zweigniederlassung in demjenigen Schutzgebiete zu begründen, in welchem sie Zulassung zum Betriebe beantragen. Nach dem Ermeßen der Regierung kann die Bestellung eines Vertreters und die Begründung eines Gerichteslandes im Schutzgebiete als genügend erachtet werden.

D. 1. Die von den eingeborenen Häuptlingen gewährten Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur sind nicht als rechtsbefähig anzuerkennen. Insbesondere gilt dies für:

- a) ausschließliche Besitze- und Eisenbahnkonzessionen,
- b) Handelsmonopole,
- c) das ausschließliche Recht zum Bergbau,
- d) die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesamte Gebiet eines Stammes oder einen größeren oder unbestimmten Theil desselben.

2. Sofern die Regierung Rechte der vorstehend unter a bis d beschriebenen Art einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muß die Ausübung solcher Rechte unter der Form einer in Deutsch-land oder im Schutzgebiete nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — N. O. Bl. 1888, S. 75 —, des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur in Kamerun Legationsrath v. Schudmann für den Amtsbezirk Kamerun die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum königlich Großbritannienischen Generalkonsul für Deutsch Ost-Afrika ernannten Herrn Gerald Herbert Portal ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Hierdurch wird verboten, Berg Damaras oder andere Eingeborene des deutsch südwestafrikanischen Schutzgebietes anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiete anzuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen.

Agenturen zu diesem Zwecke innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes anzulegen, wird unterjagt.

Zuwiderhandelnde werden aus dem Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Ljimbingue, den 17. Mai 1891.

Der Kaiserliche Kommissar für das deutsch südwestafrikanische Schutzgebiet.

J. P.:

(L. S.)

(ges.) v. François,
Hauptmann.